

Vereinigung »orermitz wohlbedachtem und vollkommenem Rathe
» und Gutdücken uns selbst und unser Rätthe, Ritterschaft,
» Städte und Unterthanen gemeinlich« abgeschlossen
haben. —

Daß Cleve und Mark bei der Theilung des Herzogthums
Jülich-Berg 1c. an Brandenburg fielen und auch fortan die-
selbe Gesetzgebung hatten, mag hier zum Schlusse noch bemerkt
werden.

41.

Es gab nun aber in diesen Landen folgende Klassen von
Bauerngütern ²⁹⁾.

1. Durchschlächtig eigene Güter.

Dies ist eben die altdeutsche Mode. Das Eigenthümliche
dieser Güter ist, daß sie nichts Eigenthümliches haben, keine
Grundabgaben an Privat-Personen kennen, daß sie nur darum
unter die Bauerngüter zu rechnen, weil sie von Bewohnern des
platten Landes besessen werden und nicht die Natur der Rit-
ter-Güter haben. Nur in der Beziehung machen sie eine Aus-
nahme vom gemeinen Recht, daß sie darum, weil sie contribuabel
waren, seit dem Kataster-Jahre 1660 untheilbar, und die davon
veräußerten Parzellen einer Reunion unterworfen waren. Die
Verordnungen von 1723 und 5. März 1767 bestimmen darüber
das Nähere. Wir werden im dritten Theile dieses Werkes die
Konsolidations-Gesetze der verschiedenen Länder zusammenstellen,
so wie die Beerbungs-Grundsätze, die selbstredend in Folge der
Untheilbarkeit eine eigene Gestalt gewinnen mußten.

2. Zins-Güter.

Kaum kann man diese eine eigene Klasse von Gütern nen-
nen, denn sie sind im vollen uneingeschränkten Eigenthum ihres
Besizers, und es haftet darauf nur außer den öffentlichen Ab-
gaben ein an einen Dritten abzugebender jährlicher Zins, der in
Geld, Naturalien oder Diensten bestehen kann. Diese Zins-

29) Ueberhaupt verweisen wir auf Rive's verdienstvolle Schrift
über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark u. f. w.
Köln 1824. Th. 1.

güter sind ein bekanntes Rechts-Verhältniß des deutschen Privat-Rechts³⁰⁾). Das allgemeine Landrecht Th. 1. Tit. 18. §. 813. 814. stellt den richtigen Grundsatz auf, daß daraus, daß auf einem Gute, dessen volles Eigenthum dem Besitzer zufließt, ein beständiger und unablöslicher Zins haftet, außer der Befugniß des Zinsberechtigten, sich deshalb an das Gut und jeden Besitzer desselben zu halten, weiter keine besondere Verhältnisse zwischen ihm und dem Gutsbesitzer folgen, vielmehr ein solcher Zinsberechtigter überall nur einem andern Realgläubiger gleichzuachten. — Die Untheilbarkeit dieser Güter ergab sich schon aus dem Zinsverhältniß, da der Zinsberechtigte nicht verbunden seyn kann, sich statt eines Zinsschuldners mehrere aufdringen zu lassen.

3. Erbzins-Güter (Emphyteusen.)

Längst bestanden in Deutschland Zinsgüter, als das römische Recht eingeführt ward. Inzwischen wurden allmählig doch verschiedene Emphyteusen, vorzüglich durch die Kirche, eingeführt, für welche man den Namen Erbzinsgüter angenommen hat. Hier ist also ein getheiltes Eigenthum vorhanden, und es sind, sobald einmal das wirkliche Daseyn der Emphyteuse nachgewiesen, die Grundsätze des römischen Rechts anzuwenden. Das allgemeine Landrecht behandelt diese Lehre im Th. 1. Tit. 18. §. 680 — 812. Wenn dasselbe aber §. 815. 816. den Satz aufstellt, daß sobald erhelle, daß das Eigenthum des Gutes dem Besitzer oder dessen Vorfahren von dem Zinsberechtigten oder dessen Vorfahren unter Vorbehalt des Zinses ursprünglich verliehen worden, ein solcher vorbehaltener Zins mit dem Erbzinse in der Regel gleiche Rechte habe, auch von einem solchen Zinsgute bei Besitzveränderungen ebenso wie von einem Erbzinsgute, ein Laudemium entrichtet werden müsse, obgleich übrigens die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Erbzinsgütern aus dem dem Erbzinsherrn zustehenden Obereigenthum fließen, auf solche Güter nach §. 817. nicht angewandt sind — so scheint der

30) Eichhorn Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 255. Mittermaier Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 432.

römische Rechtsbegriff hier mehr als billig eingewirkt zu haben, indem daraus, daß der Zins vorbehalten ist, im Allgemeinen doch noch keine Pflicht zum Laudemium folgen kann.

4. Freigüter.

Diese Güter sind in der Nähe von Altena, in den ehemaligen Aemtern Altena, Lüdenscheid und Neuenrade nämlich, gelegen. Sie zeichnen sich dadurch von anderen aus, daß ihre Besitzer dem Landesherrn als Nachfolger der Grafen von Altena außer den Schatzungen oder Kontributionen noch besondere alte steuerartige Abgaben: Freygeld, May- und Herbstbeede, Hundelagen, Schatz und Grevenhafers, Hühner und Schweine entrichten müssen und rücksichtlich dieser Freigüter unter der besonderen Realgerichtsbarkeit der Freiherren zu Altena standen. An Gesetzen gibt es über diese Güter vorzüglich das in der Beilage 11 abgedruckte Dekret der Amtskammer in Cleve v. 3. Jul. 1670, sowie das in der Beilage 12 abgedruckte Patent vom 27. Mai 1722. Es gab derselben aber auch in der Rentei Wetter, wo sie Stuhlfreie genannt wurden³¹⁾. Das Nähere über diese Güter und über die steuerartige Natur ihrer Abgaben nebst der Widerlegung der Riveschen Meinung³²⁾, wird unten in dem betreffenden Kapitel des zweiten Buchs vorkommen.

5. Wachszihsige Güter.

Diese auf eine eigene Art von Hörigkeit deutende Güter kamen vorzüglich bei dem ehemaligen Stift Fröndenberg vor. Zum Bischofshof zu Xanten gehörten derselben ebenfalls, worüber in der Beilage 13 eine Urkunde³³⁾ abgedruckt ist. Mehreres unten.

6. Hobs-Güter (Cathengüter.)

Es finden sich hier viele Hobs-Güter, welche wir unten einzeln näher darzulegen haben. Der durchgehende Begriff

31) S. v. Steinen Th. II. S. 188—190.

32) Ueber das Bauerngüterwesen. S. 205 ff.

33) Aus Rive S. 390.

derselben möchte wohl seyn, daß sie eine Gemeinde mit Gerichtsbarkeit unter einem Hofsherrn bilden. Wir führen vor der Hand hier folgende Beilagen an, welche zur Aufklärung dieses hochalterthümlichen Verhältnisses beitragen.

Die Beilage 14 enthält die Schoplenberger Hofesrechte.

Die Beilage 15 bietet die Verpfändung der Reichshöfe Dortmund, Westhoven, Elmenhorst und Bräkel an Mark dar.

Das Recht des Hofes zu Westhoven, auch alten Kluthengerichts genannt, ist sonach in der Beilage 16, und die Elmenhorster Hofesrechte in der Beilage 17, sowie des Nyckshofs Bräkel Gerechtigkeit in der Beilage 18 enthalten. Das Hofrecht des Aspeler Hofes findet sich in der Beilage 19.

Die Beilage 20 liefert die Statuten und Rechte des Hofes zu Herdike, und die Beilage 21 die Hofesrechte des Kölnischen Hofes zu Schwelm, sowie die Beilage 22 die Hofesrechte zu Pelskum von 1523, und die Beilage 23 dieselben von 1571.

Von den im Amt Hamm gelegenen Höfen Rhynern, Dreche und Berge ist das Hofrecht in der Beilage 24 enthalten, und vom Hof Eifel in den Beilagen 25 und 26. Die dem Leibeigenthum sich nähernden Pantaleonsche (oder Pentlingsche) Hofesrechte sind in der Beilage 27 beschrieben.

Das Recht des Bischofshofs zu Xanten ist in der Beilage 28 dargestellt.

Die Vogtei des Hofes zu Herbede war gemäß der Beilage 29 an Burchard von Elversfeld versezt, und dieser hat ausweis der Beilage 30 die Hofesrechte durch Vergleich mit den Hofleuten festgesetzt.

Der Hofverband bestand lange zuvor, ehe der Begriff eines landesherrlichen Territoriums sich zu bilden anfieng. Das Territorial- und Hofesverhältniß kamen daher auch häufig in Konflikt miteinander. Die Hofesverbände behaupteten selbstständig unter dem Reiche zu stehen, und es ward daher der Territorialhoheit die Gerichtsbarkeit und Besteuerung der in fremden Territorien zerstreuten Höfe bestritten. Schon im Vertrage zwischen Herzog Adolph und Bert von Cleve von 1437 machte letzterer sich verbindlich, die Essendischen und Werdischen Leute im Lande von der Marke mit allen ungebührlichen und ungewöhn-

lichen »Schattinge, Bede und Dienste« zu verschonen ³⁴⁾, was aber nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint. Herzog Wilhelm verschaffte sich inzwischen 1559 wegen des Appellations-Zugs von solchen Gütern ins Ausland ein Kaiserliches Privileg, so in der Beilage 31 enthalten. In einem Vertrage mit Dortmund vom 20. September 1567 bedingte sich Cleve aus, daß Dortmund die in seinem Territorium gelegenen Elmenhorst'schen Hofsgüter nicht besteure, gemäß Beilage 32, weshalb die Elmenhorster im Cleve-Märkischen Taufendzettel auch noch vorkommen. Als Conrad von Elverfeld, welcher laut der Beilage 27 die Vogtei des Hofes Herbede in Versah erhalten hatte, aus diesem Hofe eine, der Grafschaft Mark nicht unterworfen, sondern unter dem Kammer-Gericht ohne Mittel stehende Herrschaft machen wollte und den Hofrichter und Hofleute in erster Instanz beim Kammer-Gericht belangt hatte, empfand er die ganze Schwere der landesherrlichen Ungnade, er wurde einer Verletzung der landfürstlichen Obrigkeit beschuldigt, und mußte sich durch eine Vergleichsweise erbotene Geldstrafe aus der Geschichte herausziehen ³⁵⁾. — Gegen das Vest Necklinghausen, in dessen Gebiete Güter des Elmenhorster und des Stockumer (oder auch Dortmunder) Hofes lagen, stellte Cleve dieselben Behauptungen, wie gegen Dortmund auf; Necklinghausen erkannte diese aber nicht an, und es bestanden darüber langjährige Streitigkeiten ³⁶⁾. —

Das Jurisdiction's-Reglement vom 20. Dezember 1779 bestimmte — Beilage 33 — die streitigen Verhältnisse der Hofs-Gerichtsbarkeit, so wie mehrere sonstige bei den Hofs-Gütern vorkommende Fragen.

Die Streitfrage, ob die Leistungen der Hofs-Gut-Besitzer als aus Boden-Verleihung stammend zu betrachten ³⁷⁾, wird unten ihre Erledigung erhalten.

34) Bei v. Steinen Th. 1. S. 494.

35) S. den Vergleich vom 31. Jan. 1583 bei v. Steinen Th. IV. S. 799 ff.

36) Das Nähere bei Rive S. 35 — 39. 367 — 378.

37) Was Rive S. 29 ff. behauptet.

7. B e h a n d i g u n g s - G ü t e r.

Diese Güter sind unstreitig aus dem Hofsverbande hervorgegangen, gehörten früher zu einer jetzt aufgelösten Hofgemeinde, Oberhof. So wie im Hofsverbande die einzelnen Gutsbesitzer von der Hofgemeinde investirt werden, so geschieht hier die sogenannte Behandlung von einem Einzelnen, der in die Rechte der Hofgemeinde und des Hofsherrn eingetreten. Von diesem Nachfolger der Hofgemeinde werden ein, zwei oder drei Hände — Personen — gegen gewisse Behandlungsgelühren mit dem Hofe behandelt. Ist dabei ausdrücklich bedungen, daß auch die Erben damit behandelt werden sollen, so nennt man solche Güter Erbbehandlungsgüter. Dieses Erbrecht verstand sich aber auch ohnehin von selbst, und die Güter, bei denen jene überflüssige Clausel in den Behandlungsbriefen nicht eingerückt worden, heißen Behandlungsgüter schlechtweg. Beide Arten von Gütern haben ganz dieselben rechtlichen Eigenschaften.

8. L e i b e i g e n t h u m.

Wir finden in der Grafschaft Mark wenige und im Clevischen keine Bauerngüter, welche mit Leibeigenthum behaftet sind. Aus der Hofhörigkeit hat sich bei einzelnen Oberhöfen ein dem Leibeigenthum sich näherndes Verhältniß gebildet, namentlich bei den Oberhöfen Rhynern, Drechen und Berge, wo in gewissen Fällen der Hofs Herr die Hofsleute erbtheilen soll, wie »vollschuldige eigene.«

Es hatte zwar der Herzog Johann von Cleve am Sonntag Jubilate 1522 allen Unterthanen — gemäß Beilage 34 — verboten, sich gehörig zu machen, oder eigen zu geben. Allein es ist hin und wieder doch geschehen. Rive ³⁸⁾ führt einige Fälle an:

» Auch die Privat-Gutsbesitzer versäumten nicht, die aus dem Leibeigenthum fließenden Vortheile sich zu Nuzen zu machen. Aus einem bei Gelegenheit einer Vormundschaft, über die von Bodelschwingschen Güter aufgenommenen Inventare

38) S. 98. 99.

» hat es sich ergeben, daß vor dem Jahr 1624 noch kein zu
 » dem Hause Bodelschwingh gehörendes Gut mit Leibeigenthum
 » besärfkt war. Dagegen ist ein Gewinnbrief vorgekommen,
 » wornach am 21. Aug. 1649 der Heymanns-Kotten zu Brü-
 » ninghausen, welcher in dem langwierigen Kriegswesen öde ge-
 » legen, von dem *ic* *ic* von Bodelschwingh einem neuen Colonen
 » nach Eigenthums-Rechten und gegen bestimmte jährliche
 » Pacht untergethan ist. «

» Eben so finden sich mehrere Bauerngüter, welche zu dem
 » Hause Bodelschwingh gehören, und entweder in dem 30-jähri-
 » gen Kriege oder bei der Invasion des Bischofs zu Münster,
 » Bernard von Sahlen, verlassen worden waren, nach Leibeigen-
 » thums-Rechten an neue Colonen verthan sind. «

» Ein merkwürdiges Beispiel, wie die Gutsheeren freie Güter
 » in den Leibeigenthumsverband zu bringen wußten, ist in fol-
 » gender Art vorgekommen:

» Der Schulten-Hof zu Boinghaus, welcher ein Sadelhof
 » und dem Freiherrn von Romberg zugehörend war, der den
 » Besitzern einmal, jedoch vergebens, das Erbrecht daran bestrit-
 » ten hatte, wurde dem jetzigen Schulte zu Boinghaus und
 » seiner Frau, welche die Tochter der letzten Gewinnträgerin
 » war, in lebenslängliches Gewinn gegeben. Da der Mann
 » aber eingeborner Leibeigener des *ic* von Romberg zu dem
 » Gute Bladenhorst war, so mußte er nicht nur in dieser Leib-
 » eigenschaft verbleiben, sondern seine Frau sich auch darin bege-
 » ben, wogegen eine Tochter frei seyn sollte, ausschließlich der-
 » jenigen jedoch, welche etwa den Hof besitzen könnte. Zum
 » sichersten Beweise, daß nunmehr der vorgedachte freie Sadelhof
 » mit Leibeigenthum angethan, und von den Gewinnern als
 » solcher übernommen war. « —

Weil inzwischen das Leibeigenthum so selten war und sich
 erst allmählig hie und da eingeschlichen hat, so gab es darüber
 keine Landesverordnungen.

9. C u r m ü t h s - G ü t e r.

Diese Güter finden sich im Cleveschen. Es muß von
 ihnen beim Absterben des gewinntragenden Mannes das beste
 Pferd, und beim Absterben der Frau die beste Kuh der Guts-

herrschaft abgegeben werden. Von diesem Rechte des Gutsherrn zur Wahl des besten Stückes rührt zweifelsohne auch der Name dieser Güter her.

10. C o e ß = G ü t e r.

Es kommen diese Güter in dem nördlich der Lippe und offseits Rheins gelegenen Theil des Herzogthums Cleve und vorzüglich in dem Amte Hetter (Kreis Emmerich) und im Amte Aspel vor. Sie sind eine eigene Art Behandigungs-Güter, von denen nach dem Tode des Besitzers dem Behandigungsherrn gewisse Stücke aus dem Nachlasse gegeben werden müssen. Der Name kommt auch hier von Wählen, Rühren her. Die Hofrechte von Aspel — Beilage 19³⁹⁾ — enthalten namentlich mehrmal den Ausdruck: Kösen. Das Daseyn dieser Hofrechte beweist übrigens die Entstehung der Behandigungs-Güter aus dem Hofsverbande.

11. L e i b g e w i n n = G ü t e r.

Diese Güter sind auf ein oder zweier Eheleute Leben gegen Erlegung eines Gewinngeldes und gegen gewisse jährliche Leistungen an Geld, Naturalien und Diensten, verliehen. Enthalten die Gewinnbriefe den ausdrücklichen Zusatz, daß die Nachkommen wieder zum Gewinn zugelassen werden sollen, so nennt man sie Erbleibgewinnsgüter, sonst aber Leibgewinnsgüter schlechtweg. Ob im letzteren Falle eben so wie bei den Behandigungs-Gütern jene Clausel sich von selbst verstehe, ist der Gegenstand einer großen Streitfrage⁴⁰⁾, ebenso ob sie, wie Mallinckrodt behauptet, gleich den Behandigungs-Gütern aus dem Hofsverbande hervorgegangen.

39) Die ohne Zweifel das uralte im Clevischen Archiv befindliche geschriebene Recht sind, dessen Rive S. 342 nach Terlingen erwähnt. Ich habe selbe aus v. Steinen Th. 1. S. 1774 abdrucken lassen.

40) Siehe vorläufig für die Negative Sethe's urkundliche Entwicklung der Natur der Leib-Gewinnsgüter. Für die Affirmative Mallinckrodt in mehreren, gehörigen Orts anzuführenden, Schriften, und Rive S. 112 ff.

Erbleibgewinnsgüter fanden sich in der Grafschaft Mark. Leibgewinnsgüter schlechtweg waren die meisten Bauerngüter in der Grafschaft Mark und im Herzogthum Cleve.

12. Zeitgewinnsgüter.

Diese Güter haben dieselbe rechtliche Natur, wie die Leibgewinnsgüter, mit dem Unterschiede, daß das Gewinn mit der bestimmten Zeit, wie dort mit dem Tode der Gewinnträger, abläuft. Dieselbe Streitfrage ist auch hier wie dort. —

13. Nach Frohnhausen-Recht verthane Güter.

Eine eigends modifizierte Art von Bauern-Gütern mit erblichem Nutzungsrechte des Besitzers. Wenn Rive ⁴¹⁾ deren Ursprung aus einem Oberhofe Frohnhausen vermuthet, der späterhin verdunkelt, vielleicht vom Kloster Echeda — dem Guts Herrn dieser Güter — eingezogen worden, so glauben wir das zuverlässig annehmen zu dürfen. Denn in dem Verzeichniß aller Hauptfahrten etc. — Beilage 3 — kommt sogar noch » das » Hofgericht des Hofes zu Frohnhausen, dem Probst zu Echeda » zuständig « vor.

14. Pacht-Güter im Dorfe Ohle.

Diese Güter nahmen das Eigenthümliche mehrerer Arten von Gütern in sich auf. Die Pächte waren unverändert, der Bauer Eigenthümer der Gebäude, erhielt keinen Gewinnbrief, der Hofsfolger zahlte beim Gutsantritt ein Gewinngeld, auch für die Frau ward ein solches Auffahrts-Geld entrichtet; rückfichtlich der Kinder trat ein Frei- oder Loskauf vom Gute ein, und das Mobilar-Vermögen ward beim Tode des Kolons geerbttheilt. Wie bei diesen Gütern in neuerer Zeit noch das Erbrecht der Aufführ bezweifelt werden konnte, können wir freilich so wenig begreifen, als Rive ⁴²⁾.

15. Erbhauerlehnen.

Es soll dieser Güter im Land-Gerichtsbezirk-Hagen geben. Da der Westphälische Bauer überhaupt lehnsfähig war, so kann diese, auch sonst häufig angetroffene, Erscheinung nicht Wunder

41) S. 101.

42) S. 102. 103.

nehmen. Es entscheidet hier das Herkommen, und in dessen Ermangelung das gemeine Lehnrecht.

16. Erbpacht-Güter.

Es finden sich dieser Güter hin und wieder in der Grafschaft Mark. Dieselben sind, sofern sie vor Promulgation des allgemeinen Landrechts verliehen worden, nach dem Herkommen und den Grundsätzen des gemeinen deutschen Privat-Rechts, da es an Landes-Gesetzen in diesem Betreff mangelt, zu beurtheilen. Die nach Einführung des allgemeinen Landrechts errichteten Erbpachten gehören selbstredend unter die Verfügungen von Th. 1, Tit. 21. §. 187 ff.

17. Leibpacht-Güter und Zeitpacht-Güter.

Dieses sind solche Güter, die auf bestimmte Zeit — Lebenszeit, oder gewisse Jahre — ausgethan sind, ohne unter das hergebrachte Institut der Leib- oder Zeit-Gewinn-Güter zu gehören. Sie fallen ganz dem gemeinen Recht anheim, da sie kein besonderes Institut bilden.

18. Einwohner, Brinkfiser, Beitieger.

Unter diesen und ähnlichen Benennungen, sagt Rive ⁴³⁾, kommen die Bewohner kleiner, gewöhnlich in einem kleinen Hause und einem Garten bestehenden Rustikalstellen vor, welche bei ablichen Häusern und bei großen Kolonien errichtet sind, um Tagelöhner und Dienstleute zur Hand zu haben. — Selbstredend sind diese Verhältnisse lediglich nach den geschlossenen Verträgen und in deren Ermangelung nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen über Superficies, Zeit- und Erb-Pachten zu bestimmen.

42.

II. Die Soester Börde.

Soest und seine Börde haben ursprünglich aus fünf Haupthöfen bestanden, nämlich aus den Oberhöfen Distinghausen, Borgelen, Hattorp, Elsedehusen und Gelimene ^{43 a)}. Schon im 13. Jahrhundert finden wir diese unter dem obersten Erzbischoflich-

43) S. 206.

43 a) Pfönnen und Heppen waren auch Oberhöfe, ich habe aber keine urkundliche Nachrichten darüber.